

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großlohra

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 und 47 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in seiner Sitzung am 11.04.2018 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großlohra beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. § 11 (Elternbeiträge/Verpflegungskosten) erhält folgende Neufassung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) sowie quartalsweise abgerechnete Verpflegungskosten für eine Versorgung mit Getränken nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 25.06.2018

SCHÄFER
Bürgermeister

(SIEGEL)

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.: 75-21/2018) erfolgte gemäß § 21

Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 19.06.2018, eingegangen am 25.06.2018 unter AZ 15/092.6/Rie.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 25.06.2018

SCHÄFER
Bürgermeister

(SIEGEL)

**Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleitejournal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 4 (23. Jahrgang) vom 25.07.2018.
Tag der öffentlichen Bekanntgabe**